



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 38

LANDSBERG AM LECH, 14.08.2020

SEITE 200

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Verbandsatzung des Schulverbands für die Mittelschule Untermeitingen</u>	<u>201</u>
<u>Auszug aus der Niederschrift über die 1. Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule am 28.07.2020 im Mittelschule Untermeitingen, Lechfelder Straße 55, 86836 Untermeitingen</u>	<u>203</u>
<u>Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Untermeitingen</u>	<u>204</u>
<u>Auszug aus der Niederschrift über die 1. Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule am 28.07.2020 im Mittelschule Untermeitingen, Lechfelder Straße 55, 86836 Untermeitingen</u>	<u>205</u>

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Verbandsatzung des Schulverbands für die Mittelschule Untermeitingen

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 26.08.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 13, Seite 199) für das Gebiet der Gemeinden Graben, Klosterlechfeld, Untermeitingen und Obermeitingen die Mittelschule Untermeitingen mit dem Schulsitz in der Gemeinde Untermeitingen errichtet.

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der
Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Untermeitingen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Graben, Klosterlechfeld und Untermeitingen sowie die Gemeinde Obermeitingen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Untermeitingen.
- (4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Mittelschule Untermeitingen und hat seinen Sitz in Untermeitingen.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r),

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am

1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Verbandsversammlung führt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 GO) durch.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 Komm2G statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Augsburg sowie dem Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Mittelschule Untermeitingen vom 19.11.2008 außer Kraft.

Untermeitingen, den 29.07.2020

Scharf

Verbandsvorsitzender

**Auszug aus der Niederschrift
über die 1. Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule am 28.07.2020
im Mittelschule Untermeitingen, Lechfelder Straße 55, 86836 Untermeitingen**

TOP 3— Erlass einer Verbandssatzung

—
]

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Verbandssatzung. Ein Entwurf dieser Satzung war der Sitzungsladung beigelegt.

Bgm. Scharf schlug vor, dass für den Schulverband aufgrund der geringen Mitgliederzahl im Gremium kein vorberatender Ausschuss und auch kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird.

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen, einen und für jedes weitere angefangene Hundert Schüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubufen.

Eine Überprüfung hat hier somit jährlich stattzufinden.

Abstimmungsergebnis: Dafür 6 Dagegen 0

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschloss die Verbandssatzung in der vorgelegten Form. Ausschüsse werden keine gebildet.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, 31.07.2020

Karina Steinbrecher

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Untermeitingen

Der Schulverband Mittelschule Untermeitingen erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 und 23 GO gemäß Beschluss der Verbandsversammlung von 28.07.2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieder sind. Die Auslagen werden einmal jährlich abgerechnet und mit der Abrechnung der Sitzungsentschädigung ausbezahlt.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen an und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten Sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung von 35,00 EUR je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung werden monatlich im Nachhinein gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach der Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 29.07.2020 in Kraft.

Untermeitingen, den 29.07.2020

.

Scharf

**Auszug aus der Niederschrift
über die 1. Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule am 28.07.2020
im Mittelschule Untermeitingen, Lechfelder Straße 55,86836 Untermeitingen**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: -öffentlich-
TOP 4 Erlass einer Entschädigungssatzung

Für die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin sowie für die Verbandsräte ist eine gesonderte Entschädigungssatzung zu erlassen. Ein Entwurf dieser Satzung war der Sitzungsladung beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Dafür 6 Dagegen 0

Beschluss:

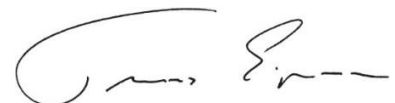
Die Verbandsversammlung beschloss die Entschädigungssatzung für den Mittelschulverband Untermeitingen in der vorgelegten Form.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, 31.07.2020

Karina Steinbrecher

Landsberg am Lech, 14.08.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat